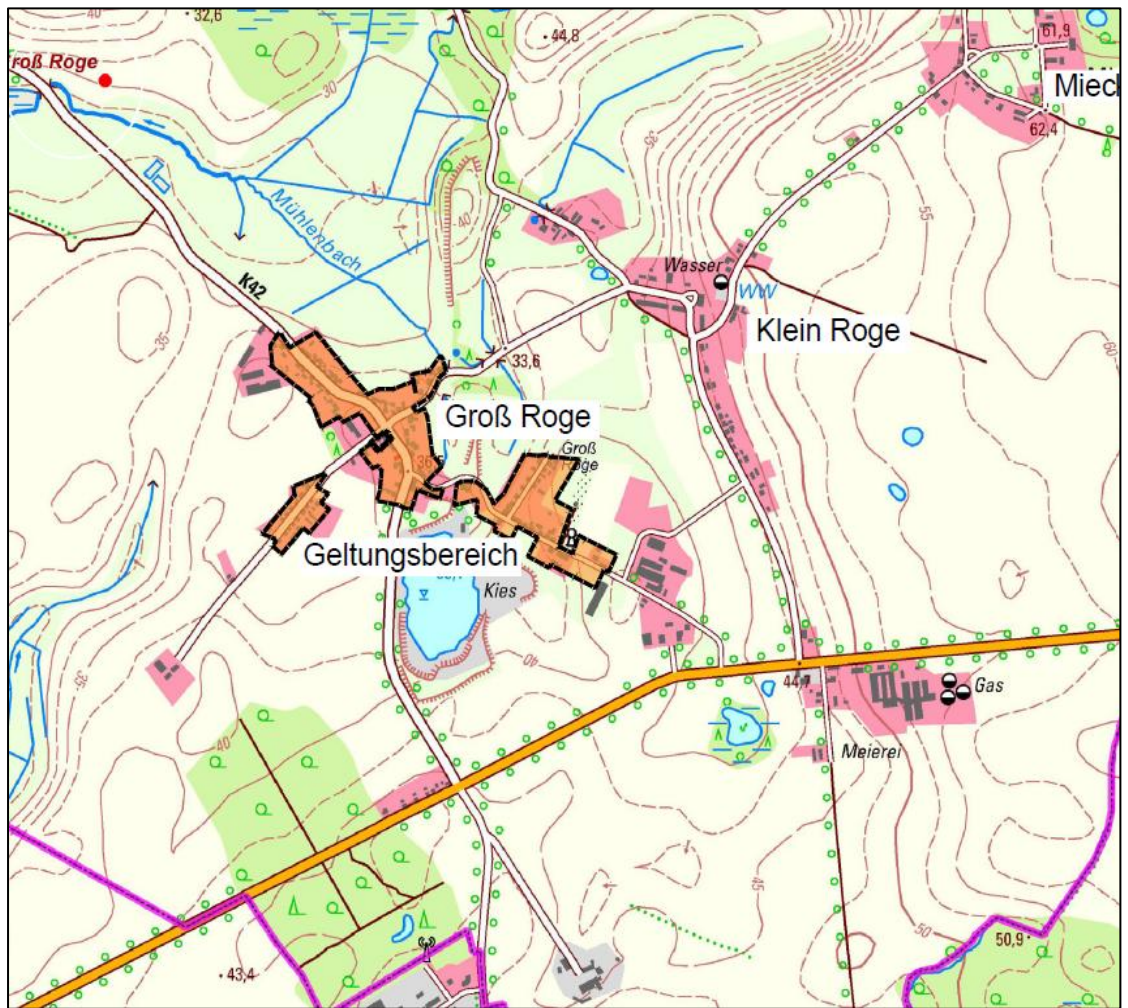


Satzung der Gemeinde Groß Roge

1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Groß Roge im vereinfachten Verfahren



Artenschutzfachbeitrag

Entwurf, Februar 2026

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	2
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	2
1.2 Untersuchungsraum und Datengrundlagen	3
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	4
1.4 Gegebenheiten, die artenschutzrechtliche Probleme erwarten lassen könnten	7
1.5 Relevanzprüfung	8
2. WIRKUNGEN DES VORHABENS	11
2.1 Bauzeitbedingte Wirkfaktoren	11
2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren	12
2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	12
2.4 Wirkungen über den Planungsraum hinaus	15
3. BESTAND SOWIE DARSTELLUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN	FEHLER!
TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.	
3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	16
Prüfung der Betroffenheit von Amphibien	18
Prüfung der Betroffenheit von Reptilien	21
Prüfung der Betroffenheit von Fledermäusen	24
Weitere FFH-Anhang-IV-Arten	28
Gesamtbewertung für Arten des Anhangs IV	28
3.2 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für Europäischen Vogelarten	29
4. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	39
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	39
4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökol. Funktionen	40
5. GUTACHTERLICHES FAZIT	41
LITERATURVERZEICHNIS	43

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Mit der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Groß Roge wird das Ziel verfolgt, den im Zusammenhang bebauten Ortsteil zutreffend darzustellen und die Abgrenzung des Innenbereichs gemäß § 34 BauGB zu präzisieren. Es sollen keine neuen Bauflächen ausgewiesen werden. Vielmehr werden solche Teilflächen einbezogen, deren bauliche und sonstige Bodennutzungen bereits bauakzessorischen Charakter besitzen und funktional den im straßennahen Bereich vorhandenen, maßstabsbildenden Hauptgebäuden zugeordnet sind.

Die Zugehörigkeit dieser Flächen zum Innenbereich ergibt sich aus den vorhandenen Nutzungen, die überwiegend Hilfsfunktionen für die im vorderen Grundstücksbereich befindlichen Wohngebäude übernehmen und in einem erkennbaren funktionalen Zusammenhang mit diesen stehen. Aus dem Einfügungsgebot und insbesondere aus der Lage innerhalb des bestehenden Bebauungszusammenhangs ergibt sich, dass für diese Bereiche ein Baurecht nur als abhängiges Recht aus dem dienenden Nutzungszusammenhang folgt. Dabei sind die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorgaben (z.B. Abstandsflächen, Baumschutz, Freihaltung von Wurzelbereichen) weiterhin zwingend zu berücksichtigen.

Da die in der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie vorgegebenen artenschutzrechtlichen Verbote auf der nationalen Ebene in die Vorschrift des § 44 BNatSchG aufgenommen wurden, ist dieses Vorhaben entsprechend auf seine Zulässigkeit zu prüfen. Zu untersuchen sind insbesondere die direkten Wirkungen des Vorhabens auf besonders und streng geschützte Arten sowie die mittelbaren Auswirkungen durch stoffliche Immissionen, Lärm und andere Störreize.

In dem vorliegenden Artenschutzfachbeitrag werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

1.2 Untersuchungsraum und Datengrundlagen

Der Planungsraum liegt innerhalb der Gemeinde Groß Roge im Landkreis Rostock und befindet sich im westlichen Bereich der Mecklenburgischen Schweiz, einer durch glaziale Formungsprozesse entstandenen, leicht hügeligen Moränenlandschaft.

Der Raum ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Nördlich schließen überwiegend Grünlandflächen an, die in eine kleinteilig strukturierte Kulturlandschaft mit Feuchtbiotopen und Waldinseln eingebunden sind und typische Lebensräume für verschiedene Vogelarten der Region darstellen.

Südlich dominieren intensiv genutzte Ackerflächen, die die offene Feldflur der Mecklenburgischen Schweiz fortführen und den agrarisch geprägten Charakter des Gebietes unterstreichen.



Abbildung 1: Luftbild, Quelle GDI-MV - GAIA-MV 6.6.2 (geoportal-mv.de)

Nationale und Europäische Schutzgebiete befinden sich nicht im Planungsraum.

Das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2241-302 „Wald- und Kleingewässerlandschaft südlich von Teterow“ befindet sich östlich des Planungsraumes in einem Abstand von ca. 1.300 m.

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Das methodische Vorgehen dieses Artenschutzfachbeitrags folgt den in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) etablierten Standards und basiert auf den bundesweit anerkannten Leitlinien zur Beurteilung artenschutzrechtlicher Konflikte im Rahmen von Bauleitplanverfahren. Die Vorgehensweise entspricht insbesondere der Prüfstruktur, welche die gesetzlichen Anforderungen aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und den EU-rechtlichen Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie operationalisiert. Der Berliner Leitfaden zur Erstellung von Artenschutzfachbeiträgen ergänzt diese Methodik durch eine präzise Strukturierung der Prüfphasen und eine klare Definition der zentralen Fachbegriffe, die für das Verfahren verbindlich sind. Beide Grundlagen gewährleisten eine nachvollziehbare, konsistente und rechtssichere Vorgehensweise bei der Bewertung der artenschutzrechtlichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens.

Grundstruktur der Artenschutzprüfung

Die Artenschutzprüfung erfolgt in mehreren aufeinander abgestimmten Prüfschritten. Zu Beginn steht die Identifikation jener Arten, deren Vorkommen oder potenzielle Betroffenheit aufgrund der im Gebiet vorhandenen Strukturen nicht ausgeschlossen werden kann. Dieser Schritt umfasst sowohl die Auswertung vorhandener Fachdaten als auch die Betrachtung der Habitatpotenziale. Anschließend werden die vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren bewertet, darunter Störungen während der Bauphase, Verluste oder Veränderungen von Habitatstrukturen sowie betriebsbedingte Effekte. Schließlich folgt die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des §44 BNatSchG, die im Zusammenhang mit potenziellen Tötungsrisiken, Störungen und der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten stehen. Diese strukturierte Vorgehensweise ist in der saP-Arbeitshilfe ausführlich dargelegt und bildet die Grundlage einer fachlich begründeten Bewertung.

Da der Planungsraum aufgrund der anthropogenen Nutzung und der infrastrukturellen Vorbelastung nur eine eingeschränkte Habitatqualität aufweist, wurde ein reduzierter Erfassungsansatz angewendet. Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt daher konservativ im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes, der alle theoretisch möglichen Artenvorkommen berücksichtigt, wenn sie auf Basis der Lebensraumpotenziale plausibel erscheinen. Der Leitfaden Artenschutzfachbeitrag Berlin empfiehlt dieses Vorgehen ausdrücklich für Gebiete mit geringer Strukturdiversität und begrenzter Datenbasis, um eine rechtssichere und vorausschauende Prüfung sicherzustellen.

Herleitung der planungsrelevanten Arten

Die Bestimmung der planungsrelevanten Arten erfolgt auf Grundlage eines kombinierten Ansatzes aus Literaturschau, Datenbankrecherchen, struktureller Habitatbewertung und stichprobenartigen Geländeuntersuchungen.

Die saP-Vorgaben legen fest, dass Arten einzubeziehen sind, deren potenzielle Anwesenheit aufgrund ökologischer Ansprüche und vorhandener Landschaftsstrukturen nicht ausgeschlossen werden kann. Diese Herangehensweise gewährleistet, dass auch Arten mit geringer Nachweiswahrscheinlichkeit, jedoch mit theoretischer Habitataffinität, angemessen berücksichtigt werden.

Die abschließende Auswahl der planungsrelevanten Arten folgt damit nicht ausschließlich den realen Nachweisen, sondern dem aus Vorsorgegründen anzuwendenden Ansatz der potenziellen Raumnutzung. Diese Vorgehensweise ist sowohl in der saP-Systematik als auch in der Arbeitshilfe Artenschutz in der Bebauungsplanung verankert und gilt als fachlich verbindlich.

Wirkfaktorenanalyse und Worst-Case-Ansatz

Die Wirkfaktorenanalyse umfasst alle potenziellen Einwirkungen des Vorhabens, die im Zusammenhang mit den Verbotsvorschriften des §44 BNatSchG relevant werden können. Dazu zählen baubedingte Störungen durch Lärm, Präsenz von Personen und Maschinen, Bodenbewegungen und Vegetationsarbeiten, ebenso wie betriebsbedingte Einflüsse durch dauerhafte Strukturveränderungen. Die saP-Arbeitshilfe fordert eine systematische Erfassung und Bewertung dieser Wirkfaktoren, orientiert an den artspezifischen ökologischen Empfindlichkeiten und den räumlich-funktionalen Anforderungen der jeweiligen Art.

Aufgrund der eingeschränkten empirischen Datenlage wird die Prüfung im vorliegenden Fall als Worst-Case-Betrachtung durchgeführt. Das bedeutet, dass sämtliche potenziellen Nutzungsmöglichkeiten des Gebietes durch planungsrelevante Arten berücksichtigt werden, auch wenn ihre tatsächliche Anwesenheit nicht durch vollständige Kartierungen belegt ist. Der Leitfaden Artenschutzfachbeitrag Berlin stellt klar, dass dieses Vorgehen insbesondere dann geboten ist, wenn die Habitatstrukturen nur begrenzte Aussagekraft zulassen oder wenn stichprobenhafte Erhebungen durchgeführt wurden. Der Worst-Case-Ansatz erhöht die Rechtssicherheit der Prüfung und stellt sicher, dass etwaige Verbotstatbestände nicht übersehen werden.

Planungsrelevante Arten:

Arten, deren potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum nicht auszuschließen ist und die unter die Verbote des §44 BNatSchG fallen. Dazu gehören grundsätzlich alle europäischen Vogelarten sowie streng und besonders geschützte Arten des FFH-Anhangs IV. Die Definition folgt den Vorgaben des saP-Dokuments.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Alle Strukturen, die für die Fortpflanzung, Aufzucht, Überwinterung oder regelmäßige Ruhephasen einer Art notwendig sind. Der Berliner Leitfaden fordert, solche Strukturen auch dann einzubeziehen, wenn sie potenziell genutzt werden können, selbst wenn eine Nutzung nicht im Gelände nachgewiesen wurde.

Störung im Sinne des §44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG:

Eine Störung liegt vor, wenn das Verhalten eines Individuums oder einer Population so beeinflusst wird, dass sich ihr Erhaltungszustand verschlechtert. Die saP-Arbeitshilfe beschreibt hierzu artspezifische Kriterien, die sowohl räumliche als auch zeitliche Empfindlichkeiten berücksichtigen.

CEF-Maßnahmen:

Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, die vor Eintritt des Eingriffs wirksam umgesetzt werden müssen. Ihre Anwendung ist in der Methodik des Leitfadens verankert und erfordert eine funktionale, räumliche und zeitliche Wirksamkeitsgarantie.

1.4 Gegebenheiten, die artenschutzrechtliche Probleme erwarten lassen könnten

Checkliste:		
Gegebenheiten, die artenschutzrechtliche Probleme erwarten lassen könnten		
Gegebenheiten	Ja	Nein
Das Bauvorhaben liegt innerhalb oder angrenzend (innerhalb von 300 m) an folgenden Bereichen		
• Wald	x	
• Gesetzlich geschützte Biotope	x	
• Lebensraumtypen FFH (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie)		x
• Grundwasserabhängige Ökosysteme	x	
• Ehemalige Rieselfelder		x
• Schutzgebiete nach Naturschutzrecht (inklusive Natura 2000)		x
Für das Vorhaben liegen konkrete Hinweise auf ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten vor (bzw. Naturschutzverbände, vorhandene Kartierungen, etc.)		x
Konkrete Hinweise vor Ort lassen auf ein Vorkommen bestimmter Arten/ Artengruppen schließen (bspw. Kotspuren, Fraßspuren, tote Individuen, Nester, etc.)		x
Das Bauvorhaben weist folgende Eigenschaften auf:	Es liegt kein konkretes Bauvorhaben vor	
• Es handelt sich um ein Gebäude, das älter als fünfzig Jahre ist		x
• Spalten in Fassaden, Querfugen, zerstörte oder offene Fenster, etc.		x
• Erhöhte Lichtemissionen (insbesondere Beleuchtungseinrichtungen, deren Licht in den Himmel oder in den baurechtlichen Außenbereich strahlt oder reflektiert wird)		x
• Erhöhte Lärmemission (je nach Art oberhalb von 47 db(A) (Garniel et al. 2007))		x
• Potenzielle Tierfallen (Schächte, Rückhaltebecken, Glasscheiben, (Frei-)Leitungen		x
Gegebenheiten	Ja	Nein
Das Vorhaben überplant folgende Strukturen oder grenzt daran an (300 m):		
• Gehölzbestände (ab ca. 30 Jahre)	x	
• Baumbestand mit Höhlen, Spalten oder Horsten	x	
• Dicht gewachsene Hecken und/ oder Gebüsche	x	
• Gewässer	x	
• Waldränder	x	
• Bahndämme		x
• Brachflächen/ Ruderalflächen	x	
• Kiesgruben oder ähnliches		x

1.5 Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung bildet einen zentralen methodischen Baustein der speziellen artenschutzrechtlichen Bewertung. Ihr Zweck besteht darin, diejenigen Arten zu identifizieren, für die durch die geplante 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Groß Roge potenziell Auswirkungen im Sinne der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG entstehen könnten. Durch diese Vorauswahl wird gewährleistet, dass die weitere Untersuchung zielgerichtet auf solche Arten konzentriert wird, deren Vorkommen oder Habitatnutzung im Untersuchungsraum fachlich nicht ausgeschlossen werden kann. Grundlage der Vorgehensweise ist – entsprechend der saP-Systematik – die Kombination aus vorhandenen Daten, einer Bewertung der Habitatstrukturen und der Ableitung möglicher Nutzungspotenziale.

Im vorliegenden Fall stützt sich die Relevanzprüfung auf die naturräumlichen Gegebenheiten innerhalb und am Rand des Geltungsbereiches der Satzung. Da es sich ausschließlich um die präzisierende Zuordnung bereits genutzter bauakzessorischer Grundstücksteile zum Innenbereich handelt, ohne dass neue Bauflächen oder neue Nutzungen geschaffen werden, ist der Umfang der Datenerhebung gemäß den Vorgaben der *Arbeitshilfe Artenschutz in der Bauleitplanung Mecklenburg-Vorpommern* in einem angemessenen Verhältnis zur ökologischen Bedeutung des Raumes gewählt worden. Der Planungsraum weist insgesamt einen geringen Strukturreichtum auf, sodass die Ermittlung potenziell vorkommender Arten nachvollziehbar über eine Lebensraumpotenzialanalyse erfolgen kann.

Der Geltungsbereich liegt innerhalb eines durch Siedlungsstrukturen geprägten Dorfkerns. Die vorhandene Nutzung umfasst Wohngebäude mit rückwärtigen Wirtschafts- und Freiflächen; angrenzend dominieren intensiv genutzte Ackerflächen sowie in nördlicher Richtung strukturärmere Grünlandbereiche. Prägende technische Infrastruktur im unmittelbaren Umfeld liegt nicht vor; dennoch erzeugen die dorf- und siedlungstypischen Nutzungen (Verkehr, Wohnnutzung, regelmäßige Bewirtschaftung) ein erhöhtes Störniveau, wodurch empfindlichere Arten der offenen Kulturlandschaft den Raum nur eingeschränkt nutzen. Der Anteil ökologisch hochwertiger Strukturelemente (Gehölze, Saumstrukturen, Kleingewässer) ist gering, was das Habitatpotenzial zusätzlich begrenzt. Vergleichbare Situationen werden in einschlägigen Leitfäden – u. a. im Berliner Leitfaden zum Artenschutzfachbeitrag – als Räume mit regelmäßig geringer Artenausstattung beschrieben; die Bewertung erfolgt daher vorrangig auf Grundlage theoretisch möglicher Lebensraumnutzungen.

Da im Rahmen der Satzungsaufstellung keine vollständigen Arterfassungen vorgesehen und aufgrund der geringen ökologischen Wertigkeit auch nicht erforderlich sind, erfolgt die Relevanzprüfung in einer konservativen Worst-Case-Betrachtung. Diese Vorgehensweise wird in der saP-Vorlage ausdrücklich für Räume empfohlen, in denen die vorhandenen Strukturen nur eingeschränkt Rückschlüsse auf tatsächliche Artvorkommen zulassen.

Entsprechend wurden alle Arten berücksichtigt, deren Habitatansprüche grundsätzlich mit den im Planungsgebiet vorhandenen Strukturen vereinbar sind – auch dann, wenn keine direkten Nachweise vorliegen.

Besondere Bedeutung haben in diesem Zusammenhang die europäischen Vogelarten. Sie unterliegen unabhängig vom Schutzstatus uneingeschränkt den artenschutzrechtlichen Verboten des §44 BNatSchG, sodass bereits eine theoretische Nutzung – beispielsweise als Nahrungshabitat oder Durchzugsraum – zu einer planungsrechtlichen Relevanz führen kann. Für das Gebiet Groß Roge ist jedoch davon auszugehen, dass insbesondere häufige, störungstolerante Arten der Agrar- und Siedlungsräume (z.B. Feldlerche, Bachstelze, Wiesenschafstelze, Haussperling) potenziell vorkommen können. Hinweise auf seltene oder besonders sensible Arten haben sich aus den verfügbaren Informationen und Strukturbewertungen nicht ergeben. Eine erweiterte Relevanz wird dennoch für alle Arten angenommen, die potenziell in offenen, intensiv genutzten Agrarräumen auftreten können.

Nach Auswertung der tatsächlichen Habitatstrukturen im Satzungsgebiet Groß Roge ergibt sich für Arten des FFH-Anhangs IV ein differenziertes Bild. Zwar weist der Geltungsbereich überwiegend siedlungsgeprägte Strukturen mit Wohnbebauung, Nebengebäuden, Hofflächen und kleinräumigen Gartenbereichen auf, doch sind einzelne potenziell relevante Habitatstrukturen vorhanden. Für Fledermäuse bestehen aufgrund von Gebäudestrukturen, Spaltenbereichen sowie einzelner Bäume grundsätzlich Möglichkeiten für Sommerquartiere; klassische Winterquartiere wurden nicht festgestellt, können jedoch in kleinteiligen Hohlräumen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Reptilien finden im unmittelbaren Satzungsgebiet zwar keine ausgeprägten Offenland- oder Trockenstrukturen, jedoch bieten Gärten, vegetationsreiche Randbereiche und lückige Bodenstellen potenzielles Habitat für weit verbreitete Arten wie Waldeidechse oder Blindschleiche. Für Amphibien stellt insbesondere der vegetationsreiche kleine Teich ein geeignetes Laichgewässer für häufige Arten wie Erdkröte, Grasfrosch oder Teichmolch dar, während die beiden Löschwasserteiche nur eingeschränkt als Fortpflanzungsgewässer fungieren.

Damit ist die Relevanz für Arten des Anhangs IV insgesamt als mäßig, keinesfalls jedoch als vernachlässigbar einzustufen. Ein Vorkommen streng geschützter Arten mit hohen Habitatansprüchen (z. B. Zauneidechse, Kammmolch) kann weitgehend ausgeschlossen werden, jedoch sind verbreitete Arten der genannten Gruppen theoretisch möglich.

Da die Satzung selbst keine baulichen Eingriffe bewirkt, eine spätere Bebauung nach § 34 BauGB aber vorbereiten kann, ist im Sinne einer vorsorgenden Bewertung bei zukünftigen Vorhaben jeweils eine artenschutzrechtliche Einzelfallprüfung durchzuführen, um potenzielle Quartiere oder Funktionsräume zu erkennen und zu schützen.

Relevanzmatrix (vollständig)

Legende:

- rot = hohe Relevanz
- gelb = mittlere Relevanz
- grün = geringe/keine Relevanz

Artengruppe	Relevanz	Begründung
Brutvögel Offenland	●	keine geeigneten Offenlandlebensräume vorhanden; empfindlich gegenüber Störung und Habitatverlust.
Rast- und Durchzugsvögel	●	Es werden keine Ackerflächen oder große zusammenhängende Freiflächen in Anspruch genommen; Strukturdiversität, hohe Störintensität.
Fledermäuse	●	Jagdaktivität möglich, aber kaum Leitstrukturen oder Quartierstandorte; Nutzung probabilistisch gering. FFH-IV-relevant.
Amphibien	●	Keine Laichgewässer vorhanden; Ackerflächen weitgehend ungeeignet. Keine FFH-IV-relevante Habitatausstattung.
Reptilien (u. a. Zauneidechse)	●	Fehlende Saum-, Trocken- und Versteckstrukturen; geringe Habitatchancen. Zauneidechse wäre FFH-IV, hier aber sehr unwahrscheinlich.
Tagfalter / Heuschrecken	●	Intensive Nutzung der Flächen durch Anwohner, Siedlungsstruktur bietet kaum Magerstandorte; geringe Artenrelevanz.
Wildbienen	●	Fehlende offene Bodenstellen und Blühangebote; kaum Habitatpotenzial.
Käfer (z. B. saproxylich)	●	Keine Alt- oder Totholzstrukturen für spezialisierte Käfergruppen.
Libellen	●	Keine Gewässer; Habitatfaktor vollständig ausgeschlossen.
Fische	●	Planungsgebiet liegt vollständig terrestrisch; keine Gewässer vorhanden; Artengruppe irrelevant.
Meeressäuger	●	Meeressäuger kommen nur in Küsten-/Meeresräumen vor; keinerlei Habitatbezug.
Weichtiere (Mollusken)	●	Keine Feuchtstandorte, keine Wälder, keine naturnahen Bodenstrukturen; keine Habitatchancen für geschützte Arten.
FFH-Anhang-IV-Arten allgemein	●	Teilweise theoretische Relevanz (z. B. Fledermäuse, Zauneidechse). Lebensraumpotenzial gering, aber Worst-Case verlangt Einbezug.

2. Wirkungen des Vorhabens

Die Ermittlung und Bewertung der Wirkfaktoren stellt einen zentralen Schritt der artenschutzrechtlichen Prüfung dar. Die Wirkfaktoren bestimmen, ob, in welchem Ausmaß und in welcher räumlichen Reichweite Tiere durch das geplante Vorhaben beeinträchtigt werden können. Der Leitfaden Artenschutzfachbeitrag Berlin fordert hierzu ausdrücklich eine systematische Differenzierung nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen sowie die Berücksichtigung sämtlicher direkter und indirekter Effekte einschließlich solcher, die über den eigentlichen Planungsraum hinauswirken.

Für die geplante Satzungsänderung ergeben sich die nachfolgenden Wirkfaktoren, die in ihrer Gesamtheit Gegenstand der nachfolgenden Verbotstatbestandsprüfung gemäß § 44 BNatSchG sind.

2.1 Bauzeitbedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme und Bodenbewegungen

Durch die vorliegende Satzungsänderung werden keine baulichen Maßnahmen ausgelöst. Es erfolgen weder Erdarbeiten, noch Bodenbewegungen oder die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen. Die vorhandenen Nutzungen bleiben vollständig unverändert.

Da die Satzung jedoch planungsrechtlich zukünftige Bauvorhaben im Innenbereich nach § 34 BauGB ermöglicht, können bei späteren Einzelvorhaben Bodenbewegungen, Geländemodellierungen oder kleinräumige Eingriffe auftreten. Solche Maßnahmen könnten potenziell kurzfristige Beeinträchtigungen von Kleinsthabitaten in Gärten, Hofbereichen oder vegetationsreichen Randstrukturen verursachen.

Die Auswirkungen sind im Rahmen der Satzung selbst nicht wirksam, müssen jedoch bei späteren Bauanträgen hinsichtlich möglicher Betroffenheiten von Brut- und Ruhestätten, insbesondere gebäudebewohnender Arten sowie Amphibien- und Reptilienhabitaten, einzelfallbezogen geprüft werden.

Bauzeitliche Störungen (Lärm, Bewegung, Präsenz von Maschinen)

Da die Satzungsänderung keine Bauausführung beinhaltet, entstehen im Zuge des Satzungsverfahrens keine baubedingten Störungen.

Sollten künftig Bauvorhaben im Rahmen des § 34 BauGB realisiert werden, kann es während der Bauphase zu temporären Störungen durch Lärm, Maschinenbewegungen und erhöhte menschliche Aktivität kommen. Solche Störfaktoren können insbesondere während der Fortpflanzungszeiten empfindlicher Arten – etwa von gebäudebrütenden Vogelarten, Amphibien während der Laichwanderungen oder gebäudebewohnenden Fledermäusen – relevant werden.

Entsprechend den Vorgaben der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind diese Wirkungen bei späteren Bauvorhaben kritisch zu bewerten, insbesondere dann, wenn Arbeiten in sensiblen Zeiträumen stattfinden oder Strukturen betroffen sind, die als Brut- oder Ruhestätten dienen können.

Baustelleneinrichtung und Materiallagerung

Im Rahmen der Satzungsänderung erfolgt keine Baustelleneinrichtung und es werden keine Flächen für Lagerung oder Baubetrieb in Anspruch genommen.

Erst mögliche zukünftige Bauvorhaben können kurzfristig zusätzliche Wirkbereiche durch Baustelleneinrichtungsflächen generieren. Solche Flächen können – sofern sie in vegetationsreichen Bereichen oder in Gartenstrukturen angelegt werden – zu einer temporären Beeinträchtigung führen, beispielsweise durch Trittschäden, Verdichtung oder Vegetationsverlust. Besonders sensibel reagieren darauf Reptilien oder bodennahe Amphibien, die solche Kleinstrukturen als Rückzugsräume nutzen können.

Damit sind im Zuge der Satzungsänderung selbst keine Wirkungen zu erwarten; im Rahmen künftiger baulicher Maßnahmen sind jedoch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z. B. zeitliche Steuerung der Bauarbeiten, Schutzzäune, Minimierung der Wirkflächen) vorzusehen.

2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Da mit der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung keine bauliche oder technische Anlage errichtet wird, ergeben sich im engeren Sinne keine anlagebedingten Wirkfaktoren, wie sie bei Infrastruktur- oder Energievorhaben üblich wären. Die Satzung ordnet ausschließlich bestehende Flächen dem Innenbereich zu und verändert weder Nutzungen noch physische Strukturen.

Gleichwohl sind im Sinne der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung solche Wirkfaktoren zu betrachten, die indirekt dadurch entstehen können, dass die Satzung künftig bauliche Vorhaben nach § 34 BauGB ermöglicht. Für diese zukünftigen, derzeit nicht konkretisierten Vorhaben lassen sich folgende potenzielle Wirkfaktoren ableiten:

Veränderung von Habitatstrukturen durch zukünftige bauliche Nutzung

Die Satzung selbst führt zu keinerlei Eingriffen, doch spätere Einzelvorhaben können zu einer Veränderung von Vegetationsstrukturen, Versiegelungsanteilen oder Mikrohabitaten führen. Solche Veränderungen betreffen insbesondere:

Garten- und Grünstrukturen mit Funktion als Rückzugsraum für Amphibien, Reptilien und Kleinsäuger, Fassaden- und Dachstrukturen, die potenzielle Quartiere gebäudebewohnender Fledermäuse oder Brutstätten von Gebäudebrütern bieten, Hecken, Einzelbäume oder Strauchgruppen, die als Brut-, Rast- oder Nahrungsräume dienen.

Diese potenziellen Wirkungen treten jedoch erst im Zuge späterer Baumaßnahmen ein und sind nicht dem Satzungsverfahren selbst zuzuordnen.

Lichtemissionen aus zukünftigen Nutzungen

Infolge späterer Nutzungen (z. B. zusätzlicher Wohnnutzung, Außenbeleuchtung) können lichteffektbedingte Störungen auftreten, die:

- das Jagdverhalten von Fledermäusen beeinträchtigen,
- nachtaktive Insekten und damit Nahrungsgrundlagen beeinflussen,
- Störungen bei nachtaktiven Arten hervorrufen.

Da die Satzung selbst keinerlei Beleuchtung vorsieht, ist dies ein potenziell anlagebedingter Wirkfaktor zukünftiger Gebäude, der im Einzelfall durch Lichtmanagement vermeidbar ist.

Veränderung der Nutzungshäufigkeit und Störintensität

Mit der Etablierung weiterer zulässiger Innenbereichsnutzungen (z. B. Nebenanlagen, Garagen, Wohnnutzungen) kann es künftig zu:

- erhöhter nächtlicher Aktivität,
- veränderten Verkehrsbewegungen,
- zusätzlichen Störreizen (z. B. Hunde, Freizeitnutzung in Gärten)

kommen.

Diese dauerhaften, nutzungsbedingten Störfaktoren können für einige Arten wirken, insbesondere:

- gebäudebewohnende Vögel
- Kleinsäuger
- häufige Amphibienarten im Umfeld von Gärten
- durchziehende oder jagende Fledermäuse

Da das Gebiet jedoch bereits heute intensiv und dauerhaft als Siedlungsraum genutzt wird, ist keine erhebliche Erhöhung der Störwirkung zu erwarten.

Veränderung der Funktionsräume (ökologische Funktionalität)

Zukünftige Bebauung kann dazu führen, dass:

- bestehende Quartiere verloren gehen (z. B. bei Sanierungen),
- Strukturen für Reptilien und Amphibien reduziert werden (z. B. Entfernung dichter Vegetation),
- Niststrukturen gebäudebrütender Arten beeinträchtigt werden.

Diese Wirkungen treten nicht durch die Satzung ein, sondern sind an bau- oder anlagebedingte Eingriffe zukünftiger Bauvorhaben gebunden. Sie müssen immer im Rahmen von Einzelfallprüfungen vor einer konkreten Baumaßnahme geprüft werden.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Da die Satzungsänderung ausschließlich der planungsrechtlichen Klarstellung dient und keine baulichen Anlagen oder technischen Einrichtungen errichtet, entstehen im unmittelbaren Zusammenhang keine betriebsbedingten Wirkfaktoren.

Dennoch können durch spätere, auf Grundlage der Satzung zulässige Bauvorhaben im Innenbereich Veränderungen auftreten, die im Sinne der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung als betrieblich bedingte Wirkfaktoren einzustufen sind.

Diese betreffen im Wesentlichen dauerhafte Nutzungs- und Störfaktoren, die sich aus typischen Wohn-, Garten- oder Nebennutzungen ergeben.

Zunahme dauerhafter Störreize

Mit der baulichen Nutzung einzelner Grundstücksteile können langfristig geringfügige Veränderungen der Störintensität entstehen, z. B. durch:

- regelmäßige Anwesenheit von Personen,
- Nutzung von Gärten und Hofflächen,
- Bewegungsreize durch Haustiere,
- gelegentliche Außenaktivitäten (z. B. Gartenarbeiten).

Solche Störfaktoren sind typisch für Innenbereiche und wirken nicht erheblich, können aber empfindliche Arten – etwa Bodenbrüter, Reptilien oder einzelne Amphibien – in Randbereichen beeinflussen.

Da das Gebiet bereits heute vollständig siedlungsgeprägt ist, wird keine relevante Erhöhung der Störintensität erwartet.

Lichtemissionen aus zukünftigen Nutzungen

Dauerhafte Lichtquellen wie:

- Außenbeleuchtung an Wohngebäuden,
- Bewegungsmelder,
- Wegebeleuchtung,
- sicherheitsrelevante Beleuchtung,

können das Verhalten nachtaktiver Arten beeinflussen, insbesondere von:

- Fledermäusen (Veränderung von Jagdrouten oder Meidung heller Bereiche),
- Insekten (als Nahrungsgrundlage),
- lichtempfindlichen Amphibienarten.

Da im Satzungsbereich jedoch keine hochwertigen Jagd- oder Ruhestättenstrukturen vorliegen und die Beleuchtungstätigkeit im Innenbereich als ortstypisch einzustufen ist, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Trotzdem sollten spätere Bauvorhaben insektenfreundliche, warme Lichtquellen einsetzen.

Vegetationspflege und Grundstücksnutzung

Zukünftige Grundstücksnutzungen können folgende betriebsbedingte Wirkungen entfalten:

- Entfernung oder regelmäßiges Kürzen von Vegetation,
- Rückschnitt von Sträuchern oder Hecken,
- Pflege von Rasenflächen,
- Bodenbearbeitung in Gärten (Umpflügen, Umgraben).

Solche Maßnahmen können Kleinhabitate betreffen, die genutzt werden von:

- Reptilien (Waldeidechse, Blindschleiche),
- Amphibien im Sommerlebensraum,
- Kleinsäugern,
- bodennahen Vogelarten.

Da diese Eingriffe jedoch kleinräumig, nicht kumulierend und bereits heute ortsüblich sind, ergibt sich kein artenschutzrechtlich relevanter Konflikt – vorbehaltlich der Einhaltung brutschutzrelevanter Zeiträume.

Langfristige Veränderung der Habitatqualität

Durch bauliche Nachverdichtung oder Änderungen der Freiflächennutzung könnten langfristig einzelne Habitatparameter verändert werden, etwa:

- Reduktion von Deckungsstrukturen,
- geringere Durchlässigkeit für Amphibien und Kleinsäuger,
- geringfügige Erhöhung der Versiegelung.

Diese Veränderungen gelten jedoch als unerheblich, da:

- das Gebiet vollständig im Innenbereich liegt,
- keine hochwertigen oder empfindlichen Lebensräume betroffen sind,
- seltene Anhang-IV-Arten aufgrund des Strukturangebots ohnehin kaum vorkommen.

2.4 Wirkungen über den Planungsraum hinaus

Wirkungen über den Planungsraum hinaus ergeben sich durch die vorliegende Satzungsänderung nicht, da weder bauliche Eingriffe noch neue technische Anlagen geschaffen werden. Die Satzung präzisiert ausschließlich die Abgrenzung des Innenbereichs und verändert weder bestehende Nutzungen noch Habitatstrukturen. Entsprechend entstehen keine direkten oder indirekten Wirkfaktoren, die über das Plangebiet hinausreichen könnten. Auch mittelbare Effekte – wie sie etwa bei großräumigen Infrastrukturvorhaben auftreten können – sind aufgrund der rein planerischen Wirkung der Satzung ausgeschlossen. Erst mögliche künftige Bauvorhaben, die im Rahmen des § 34 BauGB zugelassen werden könnten, würden temporäre Störfaktoren wie Lärm, Licht oder Baustellenaktivität erzeugen. Solche Wirkungen wären jedoch projekt- und standortbezogen, räumlich eng begrenzt und artenschutzrechtlich im jeweiligen Einzelfall zu prüfen.

Da das Gebiet bereits heute vollständig siedlungsgeprägt ist und keine überregional bedeutsamen Biotop- oder Vernetzungsstrukturen berührt werden, sind weder Beeinträchtigungen angrenzender Lebensräume noch Wirkungen auf wandernde oder störungsempfindliche Arten zu erwarten. Insgesamt entfaltet die Satzungsänderung somit keine Wirkungen über den unmittelbaren Planungsraum hinaus.

3. Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgt auf Grundlage des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit der FFH- und Vogelschutzrichtlinie. Zu berücksichtigen sind im vorliegenden Zusammenhang insbesondere:

- das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie
- das Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Die Arbeitshilfe „Artenschutz in der Bebauungsplanung“ und der Leitfaden Artenschutzfachbeitrag Berlin geben hierfür ein strukturiertes Prüfprogramm vor, das eine art- und wirkfaktorenbezogene Bewertung verlangt und explizit auf die funktionale Betrachtung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten abstellt.

Gemäß saP-Vorlage sind die Verbote nicht abstrakt, sondern bezogen auf die lokalen Populationen der betroffenen Arten zu prüfen. Dabei ist zu klären, ob das Vorhaben mit seinen bau- und betriebsbedingten Wirkungen geeignet ist, den Erhaltungszustand lokaler Populationen durch Tötungen, erhebliche Störungen oder den Verlust funktionaler Lebensstätten zu verschlechtern.

Für das vorliegende Projekt erfolgt die Bewertung in einer Worst-Case-Betrachtung: Aufgrund der stichprobenartigen Brutvogelerfassung und der geringen Strukturvielfalt werden alle theoretisch potenziell betroffenen Arten bzw. Artengruppen einbezogen, für die der Untersuchungsraum nach der Relevanzprüfung Habitatpotenzial aufweist. Schwerpunkte der Prüfung sind die Reptilien, Amphibien, Brutvögel und Fledermäuse; für die übrigen Artengruppen konnte die Relevanz als gering bis vernachlässigbar eingestuft werden.

3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie genießen den höchsten gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus und sind damit in besonderem Maße Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung. Die saP-Vorlage verpflichtet ausdrücklich dazu, die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für jede einzelne Artengruppe des Anhangs IV systematisch und unter Berücksichtigung sämtlicher relevanter Wirkfaktoren zu prüfen, selbst wenn nur geringe Habitatpotenziale vorliegen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass auch seltene oder „unplausibel erscheinende“ Vorkommen methodisch korrekt berücksichtigt werden.

Der Planungsraum ist zwar durch Siedlungsstrukturen und technische und verkehrliche Infrastrukturen stark vorbelastet, dennoch fordert die Arbeitshilfe Artenschutz in der Bebauungsplanung, dass eine Worst-Case-Betrachtung vorgenommen wird, sofern aufgrund eingeschränkter Erfassungsmöglichkeiten nicht alle Vorkommen ausgeschlossen werden können.

Im vorliegenden Fall betrifft dies vor allem die Artengruppen:

- Fledermäuse (alle Anhang-IV-Arten)
- Reptilien (z.B. Zauneidechse)
- Amphibien (z.B. Kammmolch, Teichmolch)
- weitere Tiergruppen des Anhangs IV (z.B. bestimmte Insekten, Libellen oder Käfergruppen; hier aufgrund Standortbedingungen nur theoretisch relevant)

Im Folgenden werden die Verbotstatbestände für diese Gruppen einzeln geprüft.

Prüfung der Betroffenheit von Amphibien

Vorzugslebensräume von Amphibien werden mit der vorliegenden Planung nicht in Anspruch genommen. Potenzielle Fortpflanzungsgewässer im Untersuchungsgebiet beschränken sich auf ein Kleingewässer innerhalb des Geltungsbereiches und zwei Löschwasserteiche. Zudem befindet sich südlich einer künstlich angelegten See in Folge des Tagebaus. Diese werden in ihrer derzeitigen Ausprägung nicht verändert.

Aufgrund des Wanderverhaltens einiger Frosch-, Molch- und Krötenarten sind Wanderbewegungen quer durch den Planungsraum möglich.

Auswirkungen während der Bauphase

Die Bereiche der Satzung umfassen keine Vorzugslebensräume oder Überwinterungshabitate der Amphibien.

Baubedingte Beeinträchtigungen von Laichgewässern, essenzieller Landhabitate und Winterquartiere können somit ausgeschlossen werden.

Im Geltungsbereich sind demnach unregelmäßige, sporadische Wanderbewegungen von Amphibien nicht auszuschließen. Ein potenzielles Einwandern in das Baufeld ist somit möglich. Zielgerichtete Wanderkorridore lassen sich nicht abgrenzen. Wanderbewegungen zwischen Sommer- und Winterlebensraum erfolgen im Frühjahr und Herbst.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme:

Wenn die potenzielle Bauzeit außerhalb der Hauptwanderungszeiten der Amphibien von Oktober bis Februar stattfindet, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Sollte sich die Bauzeit verschieben, ist durch die fachgerechte Installation eines Folienschutzzaunes ein Einwandern von Individuen in das Baufeld wirkungsvoll zu verhindern. Die Leiteinrichtung ist für die Dauer der Baumaßnahmen zu erhalten.

Die regelmäßige Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Amphibienleiteinrichtungen hat durch einen Fachgutachter oder eine fachlich geeignete Person zu erfolgen. Darüber hinaus haben z.B. tägliche Kontrollen der Baugruben zu erfolgen.

Auswirkungen in der Betriebsphase

Während der Betriebsphase sind keine negativen Auswirkungen auf Amphibien absehbar. Eine Wanderung zwischen den verschiedenen Lebensräumen ist weiterhin uneingeschränkt möglich.

Artengruppe: Amphibien	
Untersucht wurden: Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>), Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>), Teichfrosch (<i>Rana esculenta</i>), Grasfrosch (<i>Rana temporaria</i>), Erdkröte (<i>Bufo bufo</i>), Teichmolch (<i>Lissotriton vulgaris</i>), Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	
Schutzstatus	
☒ Anhang IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie und Verbreitung: -sonnenexponiertes Gewässer, gut entwickelte Submervegetation, ausreichend offene Wasserfläche, reich strukturierter Gewässerboden (Äste/Steine) und fehlender Fischbesatz wirken sich positiv auf eine Besiedlung aus - Als Laichgewässer werden überwiegend naturnahe Kleingewässer, Kleinseen, Teiche und Abgrabungsgewässer bevorzugt. -terrestrischen Lebensräume befinden sich häufig in unmittelbarer Nähe des Laichgewässers Zu den Landhabitaten gehören Laub- und Mischwälder, Gärten, Felder, Sumpfwiesen und Flachmoore, Erdaufschlüsse, Steine und Totholz Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern: - verbreitet Allgemeine Gefährdungsursachen: - Zerstörung von Laichgewässern - Einfluss von Pestiziden und Herbiziden - Verkehrsoffer - intensive Bodenbearbeitung im Landlebensraum Der Rückgang der Laichgewässer führt zu einer zunehmenden Verinselung der Population. Die Verluste wandernder Tiere durch den Straßenverkehr schwächen die Populationen.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen im Untersuchungsraum ☒ potenziell vorkommend Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum Ein Einwandern ist potenziell möglich. Habitatqualität: aufgrund der anthropogenen Prägung mäßig. Die Fläche wird landwirtschaftlich bewirtschaftet	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen - keine Beseitigung von Vorzugslebensräumen - Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptwanderungszeit - bei einer Bauzeit innerhalb des Wanderungszeitraumes erfolgt die Anlage eines Folienschutzzaunes vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): - nicht erforderlich	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an Begründung: Vorhabenbedingte Wirkungen auf Lebensräume können ausgeschlossen werden. Mit der Baufeldfreimachung außerhalb des Wanderungszeitraumes kann die Tötung und Verletzung von Individuen ausgeschlossen werden. Sollte sich die Bauzeit verschieben, ist mit einem Folienschutzzaun um das gesamte potenzielle Baufeld kann ein Einwandern wirkungsvoll verhindert werden. Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt	

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Sollte sich die Bauzeit verschieben, ist mit einem Folienschutzzaun um das gesamte potenzielle Baufeld ein Einwandern wirkungsvoll zu verhindern.

Verbotstatbestand: *ist nicht erfüllt*

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Vorhabenbedingt werden **keine Vorzugslebensräume** von Amphibien beansprucht oder beeinträchtigt.

Verbotstatbestand: *ist nicht erfüllt*

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

- nicht erforderlich -

Prüfung der Betroffenheit von Reptilien

Da die einbezogenen Flächen überwiegend aus siedlungsgeprägten Strukturen, Gärten und Hofbereichen bestehen und keine ausgeprägten lebensraumtypischen Strukturen wie sonnen-exponierte Böschungen, Trockenmauern oder Steinriegel aufweisen, ist ein Vorkommen streng geschützter Reptilienarten – wie der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) – unwahrscheinlich, aber nicht vollständig auszuschließen.

Ein Einwandern einzelner Individuen in geeignete Kleinststrukturen (z. B. lückige Vegetationsbereiche, warme Bodenstellen) kann im Siedlungsraum potenziell vorkommen.

Sollten spätere Bauvorhaben innerhalb des Satzungsbereichs umgesetzt werden, können baubedingte Eingriffe wie Bodenbewegungen oder Baufeldfreimachungen theoretisch relevante Lebensstätten betreffen. Durch eine zeitliche Steuerung der Eingriffe kann dies vermieden werden:

Bauzeitenregelung

Werden wesentliche Erd- und Aufräumarbeiten in den Zeitraum zwischen Oktober und März verlegt, kann das Risiko der Tötung aktiver Reptilien während der Hauptaktivitätssaison wirksam reduziert werden. Während der Winterruhe halten sich Reptilien in geschützten Strukturen auf, die im Satzungsbereich jedoch nur eingeschränkt vorhanden sind, sodass ein Eingriff in dieser Zeit artenschutzrechtlich unkritischer ist.

Funktionserhaltung

Da innerhalb des Satzungsbereichs ausreichende Ausweichstrukturen in Gärten, Grünstreifen oder vegetationsreichen Bereichen bestehen, bleibt die ökologische Funktion potenzieller Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten. Damit kann das artenschutzrechtliche Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG („Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“) eingehalten werden.

Sicherung gegen Einwandern während der Bauphase

Falls Bauarbeiten in die Aktivitätszeit von Reptilien (etwa April bis September) fallen müssen, ist ein Einwandern von Tieren in das Baufeld durch eine geeignete Leiteinrichtung (Reptilienschutzzaun) wirksam zu verhindern.

Diese Sicherungsmaßnahme ist für die Dauer der Arbeiten aufrechtzuerhalten.

Auswirkungen während der Betriebsphase

Dauerhafte Nutzungen im Innenbereich (z. B. Wohnnutzung, Hausgärten) führen erfahrungsgemäß zu keinen relevanten Beeinträchtigungen für Reptilien. Wandermöglichkeiten bleiben bestehen, da keine Barrieren entstehen und der Charakter der Flächen unverändert bleibt.

Artengruppe: Reptilien (Reptilia)	
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Schutzstatus	
☒ Anhang IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie und Verbreitung: Ursprünglich ist die Art als ein Waldsteppenbewohner zu bezeichnen, der in Mitteleuropa durch die nacheiszeitliche Wiederverwaldung zurückgedrängt wurde. Heute werden naturnahe bzw. anthropogen gestaltete Habitate wie Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen, Ruderalfluren, Abgrabungsflächen und Brachen als Lebensraum bevorzugt. Vorkommen: - in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend, aber überwiegend in geringer Dichte Gefährdungsursachen: - Beseitigung von Ökotonen, Kleinstrukturen und Sonderstandorten etc.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum Ein Vorkommen der Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) ist potenziell möglich. Vorzugslebensräume und Winterquartiere sind jedoch nicht betroffen. Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes <i>Population: Eine Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann auf Grund fehlender Bezugsgrößen nicht vorgenommen werden.</i> Habitatqualität: <i>mäßig</i> Beeinträchtigungen: <i>Flächenverlust durch Beseitigung von Ökotonen, Kleinstrukturen und Sonderstandorten</i>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen Die Bauzeit findet außerhalb des Aktivitätszeitraumes der Zauneidechsen statt. Sollte sich die Bauzeit verschieben, ist um das potenzielle Baufeld ein Folienschutzzaun aufzustellen, um ein Einwandern der Tiere in das Baufeld zu verhindern.	

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Begründung:

Da die Bauzeit außerhalb des Aktivitätszeitraumes der Zauneidechsen geplant ist und sich im Geltungsbereich keine geeigneten Winterquartiere der Art befinden, ist ein Tötungs- und Verletzungsrisiko der Tiere nicht gegeben. Sollte sich die Bauzeit verschieben, ist um das potenzielle Baufeld ein Folienschutzzaun aufzustellen, welcher ein Einwandern von Individuen in das Baufeld verhindert.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Die Bauzeit außerhalb des Aktivitätszeitraumes schließt eine Störung der Zauneidechsen während der Fortpflanzungszeit aus. Da sich im Geltungsbereich auch keine geeigneten Winterquartiere befinden, kann ebenfalls eine Störung während der Überwinterungszeit ausgeschlossen werden. Sollte die Bauzeit innerhalb des Aktivitätszeitraumes der Zauneidechse stattfinden, sind um das potenzielle Baufeld ein fachgerecht installierter Folienschutzzaun aufzustellen, der ein Einwandern unterbindet.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Im Geltungsbereich befinden sich keine Vorzugslebensräume der Zauneidechse. Winterquartiere sind ebenfalls nicht im Planungsraum vorhanden. Somit sind mit der Errichtung von Wohn- und Nebennutzungen keine Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (**artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit**)

Prüfung der Betroffenheit von Fledermäusen

Da für den Satzungsbereich keine fledermausbezogenen Kartierungen oder Datenerhebungen vorliegen, ist eine Abschätzung ausschließlich auf Basis der vorhandenen Habitatstrukturen möglich.

Sowohl Sommerquartiere als auch Winterquartiere können im Plangebiet aufgrund dieser fehlenden Daten nicht ausgeschlossen werden.

Klassische Winterquartiere wie größere Keller, Gewölbe oder unterirdische Hohlräume sind im Satzungsbereich nicht bekannt, dennoch können kleinere Strukturen wie Mauernischen, Kellerschächte oder Hohlräume an Nebengebäuden prinzipiell als Überwinterungsplatz dienen. Ebenso können potenzielle Sommerquartiere wie Spalten an Gebäuden, Baumhöhlen, Stammrisse oder andere Kleinhöhlenstrukturen im Siedlungsraum vorhanden sein. Aufgrund des Gebäudebestands und einzelner Bäume im Dorf ist ein Vorkommen gebäudebewohnender und baumbewohnender Arten grundsätzlich möglich.

Da die Satzungsänderung selbst keine baulichen Eingriffe umfasst und keine Strukturen beseitigt werden, ist durch die Planung aktuell nicht von einer Beeinträchtigung bestehender Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszugehen.

Auswirkungen im Zusammenhang mit zukünftigen Bauvorhaben

Sollten später Bauvorhaben nach § 34 BauGB umgesetzt werden, können diese potenziell:

- Fassaden-, Dach- oder Holzstrukturen beeinträchtigen,
- Baumhöhlen oder Stammrisse betreffen,
- kleine wintertaugliche Hohlräume freilegen oder zerstören.

Da solche Strukturen – mangels Erfassung – im Satzungsbereich nicht ausgeschlossen werden können, kann bei späteren Baumaßnahmen eine Betroffenheit möglicher Quartiere nicht ausgeschlossen werden.

Während der Bauphase können Fledermäuse den Siedlungsraum weiterhin als Jagdhabitat nutzen. Temporäre Störungen durch Baulärm sind aufgrund der nächtlichen Aktivitätszeit weniger relevant, jedoch können Eingriffe in potenzielle Quartierstrukturen artenschutzrechtlich bedeutsam sein.

Auswirkungen während der Betriebsphase

Die spätere Nutzung der Grundstücke (typisch Wohn- oder Nebennutzung) führt zu keinen relevanten Licht- oder Schallemissionen. Nahrungsräume, Flugrouten und Jagdbereiche unterliegen grundsätzlich nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, solange mögliche Quartierstandorte nicht funktional beeinträchtigt werden.

Vermeidungsmaßnahmen für zukünftige Bauvorhaben

Damit spätere Bauvorhaben rechtssicher bleiben, sollten folgende Grundsätze beachtet werden:

- Eingriffe an Gebäuden oder Bäumen sollten möglichst außerhalb der Aktivitätszeit (April–August) erfolgen.
- Vor Eingriffen in Strukturen, die von Fledermäusen genutzt werden könnten, ist eine Einzelfallprüfung bzw. eine strukturbezogene Untersuchung erforderlich.
- Bei notwendiger Außenbeleuchtung ist warmweißes, insektenfreundliches Licht (< 3000 K, UV-arm) zu verwenden.

Fazit

Da im Satzungsbereich sowohl Sommer- als auch Winterquartierstrukturen nicht ausgeschlossen werden können, besteht bei späteren Bauvorhaben ein potenzielles artenschutzrechtliches Risiko.

Die Satzung selbst löst keine Eingriffe aus, ermöglicht jedoch zukünftige Vorhaben, die Quartiere betreffen könnten.

→ Daher ist bei jedem zukünftigen Bauvorhaben eine artenschutzrechtliche Einzelfallprüfung erforderlich, um mögliche Fledermausquartiere zu identifizieren und zu schützen.

Artname: Fledermäuse (<i>Microchiroptera</i>)
Untersucht wurden z.B.: Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) und Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)
Schutzstatus
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie: - dichtes, oft seidiges Fell, meist grau bis braun oder schwärzlich gefärbt, Bauchseite heller als der Rücken - Fledermäuse sind nachtaktive Tiere, zum Schlafen ziehen sie sich in Höhlen, Felsspalten, Baumhöhlen oder menschengemachte Unterschlupfe zurück - Fledermäuse haben eine niedrige Fortpflanzungsrate, die meisten Arten bringen nur einmal im Jahr ein einzelnes Jungtier zur Welt - nach Beendigung des Winterschlafes wandern die Fledermäuse in ihre Sommerquartiere, dabei suchen sich die Männchen meist Tagesquartiere, die als Ausgangspunkt für die Jagd dienen - die Weibchen finden sich zu Wochenstuben zusammen, in denen die Jungtiere geboren und gemeinsam aufgezogen werden

Artname: Fledermäuse (*Microchiroptera*)

Untersucht wurden z.B.: Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern:

- flächige und relativ gleichmäßige Verbreitung in M-V, wenngleich vielfach sichere Quartiernachweise fehlen
- Verbreitungsschwerpunkte befinden sich an Gebäuden (Quartiergebiete), mit einem strukturreichen Umfeld (Jagdgebiete)

Gefährdungsursachen:

- Beseitigung oder Versiegelung von Habitaten mit Quartiereigenschaften
- Verringerung der Nahrungsgrundlage durch Pestizideinsatz in der Land- und Forstwirtschaft
- Verminderung der Jagdmöglichkeiten durch den Verlust von insektenreichen Landschaftsstrukturen (Hecken, Säume, Waldränder)

Vorkommen im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend

Winter- und Sommerquartiere werden nicht unmittelbar beansprucht. Der Geltungsbereich stellt ein potenzielles Jagdhabitat für Fledermäuse dar.

Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes

Eine Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann auf Grund fehlender Bezugsgrößen nicht vorgenommen werden.

Habitatqualität: mäßig

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen

- Baubeginn außerhalb der Brutzeit oder Kartierung unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahme
- keine Gehölzbeseitigungen
- Waldabstand wird eingehalten
- eng aneinander liegende Bauereignisse

Die Satzung selbst löst keine Eingriffe aus, ermöglicht jedoch zukünftige Vorhaben, die Quartiere betreffen könnten. Daher ist bei jedem zukünftigen Bauvorhaben eine artenschutzrechtliche Einzelfallprüfung erforderlich, um mögliche Fledermausquartiere zu identifizieren und zu schützen.

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

- nicht erforderlich

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Begründung:

Winter- und Sommerquartiere von Fledermäusen werden nicht unmittelbar beansprucht. Eine Tötung und Verletzung von Tieren kann somit ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Artname: Fledermäuse (Microchiroptera)

Untersucht wurden z.B.: Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Begründung:

Die Satzung selbst löst keine Eingriffe aus, ermöglicht jedoch zukünftige Vorhaben, die Quartiere betreffen könnten. Daher ist bei jedem zukünftigen Bauvorhaben eine artenschutzrechtliche Einzelfallprüfung erforderlich, um mögliche Fledermausquartiere zu identifizieren und zu schützen.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) bedarfsweise erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Tötungen und Verletzungen von Fledermäusen erfolgen nicht mit dem geplanten Vorhaben. Die Satzung selbst löst keine Eingriffe aus, ermöglicht jedoch zukünftige Vorhaben, die Quartiere betreffen könnten. Daher ist bei jedem zukünftigen Bauvorhaben eine artenschutzrechtliche Einzelfallprüfung erforderlich, um mögliche Fledermausquartiere zu identifizieren und zu schützen.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Weitere FFH-Anhang-IV-Arten

Weitere Anhang-IV-Arten betreffen unter anderem bestimmte Libellen, Käfer, Tagfalter und andere Wirbellose. Diese Arten sind in der Regel an spezielle Habitatstrukturen gebunden, wie etwa hochwertige Stillgewässer, strukturreiche Waldränder, Alt- und Totholzbestände oder nährstoffarme Magerrasen. Die Arbeitshilfe Artenschutz in der Bebauungsplanung empfiehlt, solche Arten nur dann weitergehend zu prüfen, wenn entsprechende Lebensraumstrukturen im Plangebiet oder seinem unmittelbaren Wirkungsbereich vorhanden sind.

Da im vorliegenden Untersuchungsraum keine dieser Strukturen vorkommt, besteht weder für wassergebundene noch für wald- oder magerrasenabhängige Anhang-IV-Arten ein realistisches Habitatpotenzial. Für diese Artengruppen können Verstöße gegen die Zugriffs- und Stättenverbote fachlich belastbar ausgeschlossen werden.

Gesamtbewertung für Arten des Anhangs IV

Zusammenfassend ergibt die Prüfung, dass die im Planungsraum vorhandenen Standortbedingungen und Strukturen für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nur in begrenztem Umfang Habitatpotenziale bieten. Zwar können im siedlungsgeprägten Bereich potenzielle Quartierstrukturen für gebäudebewohnende Fledermäuse oder Kleinstrukturen für verbreitete Reptilien- und Amphibienarten grundsätzlich vorkommen, jedoch liegen keine Hinweise auf hochwertige oder besonders empfindliche Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten vor.

Die Satzungsänderung selbst führt zu keinen baulichen Eingriffen und verändert weder bestehende Habitatstrukturen noch Nutzungsabläufe, sodass weder ein über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehendes Tötungsrisiko noch erhebliche Störungen oder Beeinträchtigungen funktionaler Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten sind. Potenzielle Wirkungen ergeben sich ausschließlich im Zusammenhang mit zukünftigen, derzeit nicht konkretisierten Bauvorhaben, die jeweils einer artenschutzrechtlichen Einzelfallprüfung zu unterziehen sind. Ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Absatz 7 BNatSchG ist für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie daher aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.

3.2 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für Europäischen Vogelarten

Europäische Vogelarten unterliegen vollständig den artenschutzrechtlichen Zugriffs- und Störungsverboten des § 44 Absatz 1 BNatSchG, unabhängig von ihrem Gefährdungsstatus. Die Arbeitshilfe *Artenschutz in der Bauleitplanung* weist ausdrücklich darauf hin, dass alle europäischen Vogelarten in die artenschutzrechtliche Betrachtung einzubeziehen sind, auch weit verbreitete und an Siedlungsräume angepasste Arten. Für den Planungsraum Groß Roge ist aufgrund der Siedlungsstruktur, der vorhandenen Gehölze, Gärten und Nebengebäude sowie der im Umfeld gelegenen Grünland- und Ackerflächen davon auszugehen, dass typische und häufige Arten des Siedlungs- und Dorfrandraumes den Bereich regelmäßig als Brut-, Rast- oder Nahrungshabitat nutzen können. Eine konservative Worst-Case-Bewertung ist daher gemäß saP-Systematik angezeigt.

Da die Satzungsänderung selbst keine baulichen Eingriffe, Strukturverluste oder Vegetationsentnahmen vorsieht, ergeben sich aus dem Verfahren keine direkten Auswirkungen auf Brutplätze, Niststandorte oder funktionale Teillebensräume europäischer Vogelarten. Potenzielle Beeinträchtigungen können erst im Rahmen zukünftiger Bauvorhaben nach § 34 BauGB entstehen – etwa durch Fassaden-, Dach- oder Gehölzarbeiten –, weshalb diese Maßnahmen im Einzelfall artenschutzrechtlich zu prüfen sind. Die Satzung führt jedoch zu keiner Verschlechterung der Habitatqualität und begründet keine Konflikte mit den Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG – Tötungs- und Verletzungsverbot

Das Tötungs- und Verletzungsverbot ist insbesondere bei Vorhaben relevant, bei denen Bodenbearbeitung, Abrisse, Vegetationsbeseitigungen oder sonstige mechanische Eingriffe stattfinden können, die Gelege oder Jungvögel schädigen. Die saP-Systematik und einschlägige Leitfäden verlangen eine maßnahmen- und phasenbezogene Betrachtung des Risikos.

Für das vorliegende Satzungsverfahren entsteht jedoch kein bauzeitliches Risiko, da durch die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung keinerlei Bauarbeiten, Bodenbewegungen oder Vegetationsentfernungen ausgelöst werden.

Mögliche Risiken können erst im Rahmen künftiger, noch nicht konkretisierter Bauvorhaben nach § 34 BauGB entstehen. Sollten später Bauarbeiten in der Hauptbrutzeit (April–Juli) durchgeführt werden, könnten Gelege oder Jungvögel potenziell betroffen sein; dies wäre jedoch projektbezogen zu prüfen, nicht im Rahmen der Satzung.

Dieses Risiko lässt sich im späteren Einzelfall vollständig vermeiden, wenn:

- Arbeiten außerhalb der Brutzeit stattfinden,
- vor Baubeginn eine fachkundige Brutplatzkontrolle erfolgt,
- besetzte Brutbereiche ausgespart werden,
- Baustellenabläufe und Befahrungen räumlich gebündelt werden.

Da die Satzung selbst keine Eingriffe verursacht und keine Situation schafft, in der ein erhöhtes Tötungsrisiko entstehen könnte, liegt kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor.

Bewertung: Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird durch die Satzungsänderung nicht erfüllt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG – Störungsverbot

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn das Vorhaben geeignet ist, den Erhaltungszustand einer lokalen Population zu verschlechtern. Entscheidend sind artspezifische Empfindlichkeiten, Störintensität und Dauer.

Bei der Satzungsänderung Groß Roge entstehen keine baubedingten oder betriebsbedingten Störungen, da weder Bauarbeiten stattfinden noch eine neue technische Anlage betrieben wird.

Auch im späteren Betrieb der Grundstücke ist lediglich mit ortsüblichen, geringen Störreizen der Wohnnutzung zu rechnen (z. B. gelegentliche Gartenpflege), die keinen erheblichen Einfluss auf die lokale Avifauna haben.

Die Störintensität bleibt damit:

- zeitlich gering (keine Baumaßnahmen im Rahmen der Satzung),
- räumlich gering (nur bestehender Innenbereich),
- ökologisch unkritisch, da die Umgebung bereits vollständig durch Siedlungsaktivitäten vorgeprägt ist.

Bewertung: Keine erhebliche Störung; das Störungsverbot wird durch die Satzung nicht erfüllt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG – Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der Schutz umfasst nicht nur das konkrete Nest, sondern die funktionale ökologische Eignung eines Gebiets als Brut-, Rast- oder Ruhestätte. Maßgeblich ist daher, ob durch das Vorhaben die ökologischen Bedingungen so verändert werden, dass die Fortpflanzungsstätte ihre Funktion verliert.

Für die Satzungsänderung Groß Roge ist festzustellen:

- Es werden keine Strukturen beseitigt (keine Baumfällungen, keine Gebäudeveränderungen, keine Vegetationsverluste).
- Es erfolgt keine Nutzungsintensivierung, sondern lediglich eine planungsrechtliche Präzisierung.
- Die bestehenden Habitatstrukturen – Gehölze, Gärten, Nebengebäude, Fassadennischen, Teichbereiche im Umfeld – bleiben unverändert erhalten.
- Brut-, Nist- oder Quartierstrukturen werden nicht berührt.
- Auch funktionale Lebensräume bleiben unverändert, da keine Flächenumwandlung stattfindet.

Im Gegensatz zu regelmäßig bewirtschafteten Ackerflächen, deren Habitatfunktion durch Mahd, Bodenbearbeitung oder Ernte stark beeinträchtigt wird, weist der betrachtete Innenbereich stabile und langlebige Habitatstrukturen auf, die durch die Satzungsänderung unangestastet bleiben.

Da die Satzung kein Bauvorhaben ermöglicht, sondern lediglich die Innenbereichsgrenzen klarstellt, wird keine funktionale Fortpflanzungs- oder Ruhestätte zerstört oder beeinträchtigt. Erst bei zukünftigen Bauvorhaben wäre eine einzelfallbezogene artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Bewertung: Kein Verstoß gegen das Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Prüfung der Betroffenheit von Brutvögeln der Gehölze

Da innerhalb des Dorfes verschiedene Gehölzstrukturen, Einzelbäume, Strauchgruppen und gärtnerisch geprägte Bereiche vorhanden sind, kann das Vorkommen typischer gehölzbrütender Vogelarten nicht ausgeschlossen werden. Zu den potenziell vorkommenden Arten gehören u. a.:

- Amsel (*Turdus merula*),
- Buchfink (*Fringilla coelebs*),
- Kohl- und Blaumeise (*Parus major*, *Cyanistes caeruleus*),
- Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*),
- Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)

sowie andere weit verbreitete Siedlungsarten, die Hecken, Bäume und dichte Strauchschichten als Brutplatz nutzen.

Da die Satzungsänderung ausschließlich die planungsrechtliche Einordnung bestehender Strukturen betrifft und keine Gehölze beseitigt oder verändert werden, ist durch die Satzung selbst keine Beeinträchtigung von Brutstätten zu erwarten.

Die potenzielle Betroffenheit entsteht erst im Rahmen zukünftiger Bauvorhaben nach § 34 BauGB, sofern dort Veränderungen an Gehölzen oder Strauchbeständen erfolgen.

Auswirkungen während der Bauphase (künftige Bauvorhaben)

Sollten Bauvorhaben Gehölze, Sträucher oder einzelne Bäume betreffen, besteht im Brutzeitraum zwischen März und September das Risiko, aktive Nester zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Da Nester und Fortpflanzungsstätten europäischer Vogelarten ganzjährig geschützt sind (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), ist jede Baufeldfreimachung oder Gehölzbearbeitung in dieser Zeit artenschutzrechtlich hoch relevant.

Deshalb gilt:

- Eingriffe an Gehölzen sollten grundsätzlich außerhalb der Brutzeit (Oktober bis Februar) erfolgen.
- Falls unvermeidbar, ist vor Beginn der Arbeiten eine artenschutzrechtliche Einzelfallprüfung (Nestkontrolle durch fachkundige Person) durchzuführen.
- Werden aktive Nester festgestellt, sind diese bis zur Selbstständigkeit der Jungvögel zu schützen (Stilllegung des betroffenen Teilbereichs).

Auswirkungen während der Betriebsphase

Die spätere Nutzung als Wohn- oder Nebennutzung im Innenbereich führt zu keinen relevanten Beeinträchtigungen der Gehölzbrüter. Flugbewegungen, Nahrungssuche und Revierverhalten bleiben uneingeschränkt möglich.

Eine Veränderung des Nahrungsangebots durch Nutzungstätigkeiten ist artenschutzrechtlich unerheblich, solange Fortpflanzungsstätten funktional erhalten bleiben.

Fazit

Gehölzbrütende Vogelarten können im Satzungsgebiet grundsätzlich vorkommen, da geeignete Gehölzstrukturen vorhanden sind. Die Satzung selbst löst keine Eingriffe aus, bereitet aber künftige bauliche Maßnahmen nach § 34 BauGB vor, die unter Umständen Gehölze betreffen können.

- Daher ist bei späteren Bauvorhaben eine artenschutzrechtliche Einzelfallprüfung zwingend erforderlich, insbesondere bei Gehölzschnitt, Fällungen oder baulichen Maßnahmen in brutsensiblen Bereichen.

Mit einer zeitlichen Steuerung der Eingriffe und ggf. fachkundigen Kontrollen lassen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sicher vermeiden.

Brutvogelarten der Gehölze

Artengruppe: Brutvögel der Gehölze

(vorwiegend einmalig genutzte Brutstandorte / variable Niststätten)

Untersucht wurden:

Buchfink (*Fringilla coelebs*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Ringeltaube (*Columba palumbus*) und Amsel (*Turdus merula*)

Schutzstatus

☒ Art. 1 europäische Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie und Verbreitung:

- typische Vogelarten der Waldränder, Gärten, Parks und Gebüsche, Wälder oder Einzelbäume
- jährlich neuer Nestbau
- Gehölze werden als Sitzwarte, Ruhe- und Rückzugsraum, Brutplatz und Nahrungshabitat genutzt
- Ernährung: Insekten, Spinnen seltener Weichtiere, Kleinsäuger, Früchte und Beeren

Vorkommen in Mecklenburg- Vorpommern:

- in Mecklenburg-Vorpommern weit verbreitet, stabile Bestände, geringe Störepfindlichkeit und Fluchtdistanz

Gefährdungsursachen:

Beseitigung potenzieller Bruthabitate/ Lebensräume

Vorkommen im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum

Im Untersuchungsraum sowie auf den angrenzenden Flächen befinden sich geeignete Habitate wie Gehölze. Ein Vorkommen von Gehölzbrütern ist hier grundsätzlich möglich.

Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes

Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius

Habitatqualität: gut

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen

- Insbesondere die Baufeldfreimachung sollte vollständig außerhalb der Brutzeit stattfinden (Bauzeitenregelung).

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

- nicht erforderlich-

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Begründung:

Baubedingte Tötungen und Verletzungen von Individuen können durch die Bauzeitenregulierung vollständig vermieden werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Sofern die Errichtungsphase jedoch noch vor Eintreten der Brutperiode beginnt, kann davon ausgegangen werden, dass die Bauereignisse im späteren Verlauf zu einer Vergrämung und damit zu einem Ausweichen der untersuchten Brutvogelarten auf umliegende Ersatzhabitate führt.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Die Bauzeit liegt außerhalb der Fortpflanzungs-, Aufzucht- oder Mauserzeit der Gehölzbrüter. Konflikte sind diesbezüglich auszuschließen.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Bei einer Bauzeit außerhalb des Brutzeitraums können Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

- nicht erforderlich -

Prüfung der Betroffenheit von Brutvögeln der Gebäude

Für den Satzungsbereich liegen keine artenschutzfachlichen Erfassungen zu Gebäudebrütern vor. Da es sich um ein bestehendes Siedlungsgebiet handelt, ist das Vorkommen gebäudebrütender Vogelarten jedoch grundsätzlich möglich. Viele Arten nutzen Spalten, Hohlräume und Strukturdetails an Fassaden, Dächern und Nebengebäuden als Brutplätze. Zu potenziell vorkommenden Gebäudebrütern zählen insbesondere:

- Haus- und Feldsperling (*Passer domesticus* / *Passer montanus*)
- Hausschwalbe (*Delichon urbicum*)
- Rauchschatbe (*Hirundo rustica*)
- Star (*Sturnus vulgaris*)
- Meisenarten (*Parus* / *Cyanistes* sp.), die Gebäudespalten nutzen können
- Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)

Da keine Datengrundlagen vorliegen, können vorhandene Brutplätze wie Mauernischen, Spalten hinter Fassadenverkleidungen, Nischen in Nebengebäuden, Dachunterständen oder sogar alte Schuppen nicht ausgeschlossen werden.

Die Satzungsänderung selbst führt zu keiner Veränderung von Gebäuden, keiner Beseitigung von Fassadenstrukturen und keinen Eingriffen in Neststandorte. Eine unmittelbare Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten liegt daher im Zuge des Satzungsverfahrens nicht vor.

Auswirkungen im Rahmen späterer Bauvorhaben

Gebäudebrüter reagieren sensibel auf Arbeiten, die ihre Brutplätze beeinträchtigen können. Im Zuge möglicher zukünftiger Bauvorhaben nach § 34 BauGB können folgende Wirkungen auftreten:

- Entfernung oder Beschädigung von Nestern beim Austausch oder Umbau von Dach- und Fassadenteilen
- Verlust von Brutnischen durch Abdichtung, Verkleidung oder Wärmedämmung
- Störungen während der Brutzeit (März bis September)
- Zerstörung ganzjährig geschützter Neststandorte (z. B. Schwalbennester)

Da alle europäischen Vogelarten dem strengen Schutz des § 44 Abs. 1 BNatSchG unterliegen, ist eine Beeinträchtigung aktiver Brutstätten – aber auch die Zerstörung dauerhaft genutzter Nester – unzulässig.

Vermeidungsmaßnahmen für zukünftige Bauvorhaben

Damit zukünftige Vorhaben rechtskonform umgesetzt werden können, sollten folgende Grundsätze eingehalten werden:

- Fassaden- und Dacharbeiten außerhalb der Brutzeit durchführen (Oktober–Februar).
- Vor Eingriffen eine fachkundige Kontrolle der betroffenen Gebäudeteile auf aktive Nester oder dauerhafte Brutstrukturen durchführen.
- Werden Nester festgestellt, sind diese zu schützen; die Arbeiten im betroffenen Bereich dürfen erst nach Abschluss der Brut wieder aufgenommen werden.
- Bei unvermeidbarem Verlust dauerhaft genutzter Brutplätze sind ggf. Ersatznistmöglichkeiten (z. B. Schwalben- oder Spatzenkästen) anzubringen.

Auswirkungen während der Betriebsphase

Die spätere Nutzung der Gebäude (Wohn- oder Nebennutzung) führt zu keinen relevanten Beeinträchtigungen der Gebäudebrüter. Die artspezifische Nutzung von Gebäuden als Brutstandort bleibt grundsätzlich möglich, sofern nicht durch spätere Bauvorhaben Strukturen verloren gehen.

Fazit

Gebäudebrüter können im Satzungsgebiet grundsätzlich vorkommen, da geeignete Strukturen im Siedlungsraum vorhanden sein können.

Die Satzungsänderung selbst führt nicht zu einer Beeinträchtigung von Brutstätten, ermöglicht jedoch künftig Bauvorhaben, die artenschutzrechtlich relevant sein können.

- Daher ist bei zukünftigen Bauvorhaben eine artenschutzrechtliche Einzelfallprüfung zwingend erforderlich, insbesondere vor Arbeiten an Fassaden, Dächern oder Nebengebäuden.

Artengruppe: Gebäudebrüter	
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	
Schutzstatus	
☒ Art. 1 europäische Vogelschutzrichtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Ökologie: - durch den Verlust ursprünglicher Brutplätze, z.B. durch die Zerstörung alter höhlenreicher Wälder kommen einige dieser Arten bei uns nur noch an Gebäuden vor, weil sie im Umland keine natürlichen Brutplätze mehr finden - es erfolgten Umsiedlungen von Baum- oder Felshöhlen in Mauernischen, Mauerlöcher, Dachspalten oder Sparrengebälk die von den Vögeln als Brutgebiet angenommen werden - bei allen aufgeführten Arten handelt es sich um gebäudebewohnende Arten mit einer mehrjährigen Nutzung der Fortpflanzungsstätte	
Vorkommen in Brandenburg: - in Mecklenburg-Vorpommern weit verbreitet, stabile Bestände, geringe Störempfindlichkeit und Fluchtdistanz	

Gefährdungsursachen: <i>Beseitigung potenzieller Bruthabitate/ Lebensräume</i>
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum <i>Ein Vorkommen von Gebäudebrütern ist potenziell möglich.</i> Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes <i>Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius</i> Habitatqualität: gut Erhaltungszustand: gut
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen <i>- sollten Gebäudeabbrüche oder andere Baumaßnahmen an Gebäuden notwendig werden, ist unmittelbar vor den Abrissarbeiten zu prüfen, ob sich am Gebäude Brutaktivitäten eingestellt haben</i> <i>- in diesem Fall sind Abbrucharbeiten nach Beendigung der Brutperiode durchzuführen und entsprechende Ersatzhabitate in Form von Nistkästen herzustellen</i> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <i>Ersatzhabitate in Form von Nistkästen</i>
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an Begründung: <i>Baubedingte Tötungen und Verletzungen von Individuen können mit Einhaltung der Bauzeitenregelung vollständig vermieden werden.</i> Verbotstatbestand: <i>ist nicht erfüllt</i>

4. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Fauna

Avifauna

- Zeitliche Beschränkung des Starts der bauvorbereitenden und direkten Baumaßnahmen hinsichtlich der Avifauna auf die brutfreie Periode (Oktober bis Ende Februar) zur Vermeidung von Störungen.
- Alternativ Bauzeit für einzelne Streckenabschnitte ohne Brutvogelaktivitäten unter bestimmten Voraussetzungen (Kontrolle unmittelbar vor Baustart) auch innerhalb der Brutperiode, sofern die Baumaßnahmen (Beunruhigung) dort ohne Unterbrechung erfolgen.

Reptilien

- Zum Schutz der Reptilien erfolgt die Bauzeit außerhalb des Aktivitätszeitraumes von Mitte Oktober bis Februar. Sollte sich die Bauzeit verschieben, ist durch die fachgerechte Installation eines Reptilienschutzzaunes ein Einwandern von Individuen in das Baufeld wirkungsvoll zu verhindern. Die Leiteinrichtung ist für die Dauer der Baumaßnahmen zu erhalten. Die regelmäßige Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Leiteinrichtungen hat durch einen Fachgutachter oder eine fachlich geeignete Person zu erfolgen.

Amphibien

- Baumaßnahmen erfolgen außerhalb der aktiven Phase der Amphibien in der Zeit von Oktober bis Februar. Sollte sich die Bauzeit verschieben, ist durch die fachgerechte Installation eines Amphibienschutzzaunes ein Einwandern von Individuen in das Baufeld wirkungsvoll zu verhindern. Die Leiteinrichtung ist für die Dauer der Baumaßnahmen zu erhalten. Die regelmäßige Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Amphibienleiteinrichtungen hat durch einen Fachgutachter oder eine fachlich geeignete Person zu erfolgen. Darüber hinaus tägliche Kontrolle der Baugruben.

Fledermäuse

- Eingriffe an Gebäuden und Bäumen möglichst außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse durchführen (optimal: Oktober bis März).
- Vor Arbeiten an Fassaden, Dächern, Anbauten oder Bäumen ist eine fachkundige Prüfung auf mögliche Quartierstrukturen erforderlich.
- Sollten Quartiere festgestellt werden, sind diese bis zum Abschluss der Nutzung (z. B. Ende der Wochenstubenzeit) zu schützen und Arbeiten in diesem Bereich auszusetzen.
- Falls Beleuchtung notwendig wird, ausschließlich insektenfreundliche, warmweiße, UV-arme Lichtquellen (< 3000 K) einsetzen, um Störungen im Jagdverhalten zu vermeiden.
- Eingriffe, die potenzielle Quartierstrukturen betreffen könnten, sind so zu planen, dass keine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgt (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökol. Funktionen

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) sind nur dann erforderlich, wenn ein Vorhaben trotz geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen unmittelbar zur Zerstörung oder funktionalen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten führt. Die *Arbeitshilfe Artenschutz in der Bauplanung* stellt klar, dass CEF-Maßnahmen ausschließlich dann zulässig und notwendig sind, wenn ein tatsächlicher funktionaler Verlust im Sinne des §44 BNatSchG unausweichlich eintritt und die ökologische Funktion bereits vor dem Eingriff wiederhergestellt werden muss. Sie betont ausdrücklich, dass CEF-Maßnahmen kein Ersatzinstrument für hypothetische oder nicht eintretende Verluste sind.

Für die Satzungsänderung in Groß Roge liegt eine solche Situation nicht vor. Die Satzung löst keine baulichen Eingriffe, keine Vegetationsverluste und keine Strukturveränderungen aus. Der Planungsraum umfasst ausschließlich bereits genutzte und siedlungsgeprägte Grundstücksteile, die keine unmittelbaren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten streng geschützter Arten im Sinne des Artenschutzrechts beinhalten. Gehölzstrukturen, potenzielle Fassadennischen, Gärten oder Kleingewässer im erweiterten Umfeld bleiben vollständig unangetastet; es werden weder Strukturen gerodet noch Flächen überplant, die als Reproduktionsraum dienen könnten.

Die saP-Systematik stellt klar, dass ein Funktionsverlust nur dann angenommen werden kann, wenn konkret belegbare Lebensstätten einer Art in Anspruch genommen oder zerstört werden oder die funktionale Habitatqualität eines Gebietes durch das Vorhaben dauerhaft reduziert wird. Da die Satzungsänderung keine baulichen Veränderungen ermöglicht, sondern lediglich eine rechtliche Präzisierung des Innenbereichs darstellt, kann ein solcher Funktionsverlust verlässlich ausgeschlossen werden.

Besonders hervorzuheben ist, dass für die innerhalb des Siedlungsraums potenziell vorkommenden Vogelarten – einschließlich gebäudebrütender und gehölzbewohnender Arten – keine Beeinträchtigungen ihrer Fortpflanzungsstätten auftreten. Bestehende Gehölze, Einzelbäume und Gebäude bleiben unverändert erhalten; es treten weder betriebliche noch bauliche Störreize auf, die geeignet wären, Brutstätten zu beeinträchtigen oder den Erhaltungszustand der lokalen Populationen zu verschlechtern. Die *Arbeitshilfe Artenschutz* betont, dass allein die Nähe eines Planbereichs zu Gehölzen oder Brutstrukturen keinen CEF-Bedarf begründet, solange deren Strukturvielfalt und Funktionsfähigkeit unverändert bleibt.

Da im Rahmen der Satzungsänderung keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zerstört, keine funktionalen Lebensräume beeinträchtigt und keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden, besteht weder Anlass noch rechtliche Grundlage für die Durchführung von CEF-Maßnahmen. CEF-Maßnahmen sind ausschließlich ein Instrument zur Funktionswiederherstellung in Situationen mit zwingendem Funktionsverlust – eine Konstellation, die im vorliegenden Verfahren eindeutig nicht gegeben ist.

Da durch die Satzungsänderung keine Funktionsräume geschützter Arten verloren gehen, keine Strukturen beeinträchtigt werden und die ökologische Funktion bestehender Lebensstätten vollständig erhalten bleibt, besteht keinerlei Verpflichtung oder Bedarf zur Durchführung von CEF-Maßnahmen.

5. Gutachterliches Fazit

Die durchgeführte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ergibt, dass durch die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Groß Roge keine artenschutzrechtlich relevanten Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgelöst werden. Die Satzung bewirkt weder bauliche Eingriffe noch Veränderungen an Vegetations- oder Habitatstrukturen; damit entstehen keine unmittelbaren Wirkfaktoren, die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten beeinträchtigen könnten. Gemäß den methodischen Anforderungen der saP-Systematik gilt ein Verbotstatbestand insbesondere dann als nicht erfüllt, wenn Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zerstört oder funktional geschwächt werden und wenn Störungen in empfindlichen Zeiträumen wirksam ausgeschlossen sind – beide Voraussetzungen sind bei der vorliegenden Satzungsänderung erfüllt.

Für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurde festgestellt, dass im Satzungsgebiet keine funktionalen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten betroffen sind. Die vorhandenen Strukturen – Gebäude, Nebengebäude, Gartenflächen sowie einzelne Gehölze – bleiben vollständig bestehen und werden durch die Satzung weder verändert noch in ihrer ökologischen Funktion beeinträchtigt. Potenzielle Nutzungsmöglichkeiten einzelner Arten (z.B. gebäudebewohnender Fledermäuse oder verbreiteter Reptilien und Amphibien) werden durch das Satzungsverfahren nicht eingeschränkt. Etwaige Wirkfaktoren, die bei späteren Bauvorhaben auftreten könnten, sind einzelfallbezogen zu prüfen, werden jedoch nicht durch die Satzung selbst ausgelöst.

Auch für die europäischen Vogelarten zeigt die Prüfung, dass keine artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen eintreten. Der Satzungsbereich umfasst ein bereits bestehendes Siedlungsumfeld, das typischen Gehölz- und Gebäudebrütern (z.B. Sperlinge, Amsel, Meisenarten) sowie vereinzelt Arten des Dorfrandes geeignete Habitatstrukturen bietet. Da durch die Satzungsänderung keine Gehölze entfernt, keine Gebäude verändert und keine Brut- oder Lebensstätten beeinträchtigt werden, bleiben sämtliche funktionalen Fortpflanzungsstrukturen unverändert erhalten. Auch betriebsbedingte Störwirkungen oder Nutzungsintensivierungen entstehen durch das Verfahren nicht.

Die Wirkfaktorenanalyse bestätigt zudem, dass keine bau- oder betriebsbedingten Eingriffe stattfinden, da die Satzung ausschließlich planungsrechtliche Wirkung entfaltet. Zeitlich und räumlich begrenzte Störungen wie sie üblicherweise durch Bauprozesse auftreten würden, sind im Rahmen dieses Satzungsverfahrens ausgeschlossen.

Ebenso entstehen keine längerfristigen Wirkfaktoren, da die zulässigen Nutzungen gegenüber dem bestehenden Zustand nicht erweitert werden. Derartige geringe oder nicht vorhandene Wirkfaktoren sind nach allen einschlägigen Leitfäden – einschließlich der Arbeitshilfe *Artenschutz in der Bauleitplanung* – nicht geeignet, den Erhaltungszustand lokaler Populationen zu beeinflussen.

Weiterhin wurde geprüft, ob Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) notwendig sein könnten. Voraussetzung hierfür wäre der irreversible Verlust funktionaler Brut- oder Ruhestätten. Da weder Strukturverluste noch Funktionsbeeinträchtigungen eintreten und sämtliche potenziell relevanten Habitatbestandteile unberührt bleiben, besteht keine Notwendigkeit für CEF-Maßnahmen. Der Grundsatz „Vermeidung vor Ausgleich“ ist vollständig umgesetzt.

In der Gesamtschau bestätigen alle fachlichen Prüfungen, dass die Satzungsänderung mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des §44 BNatSchG vollständig vereinbar ist. Es liegen weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für europäische Vogelarten oder andere planungsrelevante Arten verbleibende Konflikte vor.

Da keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst werden, ist die Satzung aus artenschutzfachlicher Sicht uneingeschränkt zulässig.

Literaturverzeichnis

Behördenleitfäden, Arbeitshilfen und amtliche Dokumente

Bosch & Partner GmbH; Rae Füßer & Kollegen; Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Berlin (2021): *Leitfaden Artenschutzfachbeitrag. Methodische Grundlagen und Mustergliederung für Artenschutzprüfungen in Planungs- und Zulassungsverfahren*. Berlin.

Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg (2009): *Arbeitshilfe Artenschutz in der Bebauungsplanung. Integration artenschutzrechtlicher Anforderungen in die Bauleitplanung*. Potsdam.

Spath, U.; Nagel, M. (2022): *Arbeitshilfe Bebauungsplanung. Hinweise zur Aufstellung von Bebauungsplänen im Land Brandenburg*. Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Potsdam.

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (2009): *Vogel- und Fledermausschutz bei der Windenergienutzung. Fachliche Empfehlungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Planung und Betrieb von Windenergieanlagen*. Kiel.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2008): *Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP). Vorlage zur Erstellung naturschutzfachlicher Angaben gemäß BNatSchG und EU-Artenschutzrecht*. Augsburg.

Studien und Forschungsliteratur

Bundesverband Neue Energiewirtschaft – bne (2025): *Artenvielfalt im Solarpark. Ergebnisse einer bundesweiten Feldstudie zu Biodiversität und Habitatpotenzialen in Photovoltaik-Freiflächenanlagen*. Berlin.

Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch 23.10.2024 (BGBl. I S. 323) m.W.v. 01.01.2025

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2025 (BGBl. I S. 348) m.W.v. 23.12.2025

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258).

Richtlinie 92/43/EWG über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).

Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie).

Zoologische und ökologische Grundlagenliteratur (Ergänzungen, häufig genutzt in saP-Fachbeiträgen)

Bairlein, F.; Dierschke, V.; Dierschke, J.; Salewski, V.; Geiter, O. (2014): *Atlas deutscher Brutvogelarten*. Münster.

Krahmer, D.; Mitschke, A.; Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2021): *Vögel in Deutschland – Übersicht wichtiger Brut- und Rastvogelarten*. Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA).

Schorcht, W.; Bontadina, F.; Dietz, M. (2015): *Fledermäuse Deutschlands. Grundlagen zu Verbreitung, Ökologie und Schutz*. Haupt Verlag.

Reiser, H.; Schlumprecht, H.; et al. (2016): *Handbuch der Amphibien und Reptilien Deutschlands*. Ulmer Verlag.

Trautner, J.; Hermann, G. (2008): *Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie – Bewertung und Management*. Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg.

Kartier- und Bewertungsstandards

Südbeck, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K.; Sukopp, H. (2005): *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. DDA, Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz.

Reichholf, J. (2012): *Methoden der Feldornithologie*. Kosmos Verlag.